



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KDG MEDIATECH GMBH

1. Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der kdg mediatech GmbH, im Folgenden auch „kdg“ genannt, an Kunden, Repräsentanten oder sonstige Vertragspartner, im Folgenden „Kunde“ genannt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es dazu eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf. Sie gelten vollinhaltlich, außer in den Punkten, die aufgrund einer Auftragsbestätigung im Einzelfall abweichend vereinbart und von kdg schriftlich bestätigt wurden. Sofern nicht ausdrücklich in einzelnen Punkten anerkannt, wird den Geschäftsbedingungen des Kunden hiermit ausdrücklich widersprochen und werden diese nicht anerkannt.

2. Zugesicherte Eigenschaften

kdg garantiert bei gelieferten Produkten und Leistungen nur genau für die Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung explizit zugesagt wurden. kdg garantiert für keinerlei darüber hinaus gehende Eigenschaften, Qualitäten oder Merkmale, oder für die Eignung des Produktes für eine bestimmte Verwendung, selbst wenn dies aufgrund der Ausführung vermutet werden könnte.

3. Lizenzen, Rechte, Patente, Auftragsablehnung

Der Kunde garantiert, dass er an den zur Fertigung übergebenen Materialien sowie den darauf befindlichen Inhalten oder für die gewünschte (beauftragte) Ausführung alle erforderlichen (musikalischen, textlichen oder grafischen) Urheber- und Nutzungsrechte und/oder alle anderen erforderlichen Lizenz- oder Markennutzungsrechte besitzt bzw. die erforderliche Genehmigung Dritter eingeholt hat. kdg ist nicht dafür verantwortlich zu prüfen, ob durch Produkt und Ausführung etwaige Rechte Dritter verletzt werden könnten, behält sich jedoch fallweise die Prüfung der Produkte vor. Auf Wunsch von kdg wird der Kunde daher gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen nachweisen. Der Kunde erklärt sich auch damit einverstanden, dass kdg auftragsbezogene Informationen, soweit es um die Wahrung von Urheberrechten und damit verwandten Schutzrechten geht, an die betreffenden Urheberrechtsorganisationen bzw. sonstigen Organisationen, die die Wahrung dieser Rechte zum Gegenstand haben, zur nötigen Abklärung dieser Rechte weitergibt. Stellt kdg eine konkrete Anfrage zu einer Produktion bzw. verlangt kdg einen konkreten Nachweis für die Rechte dieser Produktion (Lizenzvertrag) und kann oder will der Kunde den Nachweis nicht erbringen, so ist kdg berechtigt, die Lieferung zu verweigern und vom Auftrag zurückzutreten. Eben dies gilt, wenn der begründete Verdacht besteht, der Inhalt der Produktion könne gegen gesetzliche Vorschriften oder die Gebote der öffentlichen Moral und Sittlichkeit verstoßen. Wird der Auftrag aufgrund dieser Bestimmung von kdg zurückgehalten und verspätet ausgeliefert oder nicht ausgeführt und zur Gänze abgelehnt, so treffen die widrigen Folgen den Kunden, insbesondere sind dadurch bewirkte nicht eingehaltene Liefertermine vom Kunden zu vertreten und sämtliche damit verbundenen Kosten vom Kunden selbst zu tragen. kdg ist auch nicht dafür verantwortlich, dass der Kunde aufgrund der Nichteinhaltung des Liefertermins finanzielle Einbußen erleidet. Die bis dahin angelaufenen Produktionskosten von kdg sind trotz Ablehnung der Produktion und Nichtauslieferung derselben ebenfalls vom Kunden zu tragen. Der Kunde haftet zur Gänze für alle aus etwaigen Verletzungen entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche Dritter und hält kdg daraus in vollem Umfang schad- und klaglos, inklusive des Aufwandes, der kdg zur Klärung und Abwendung dieser Ansprüche entsteht.

4. Angebote, Auftragsbestätigung, Liefertermine

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Basis des Geschäftes ist die Auftragsbestätigung von kdg. Zugesagte Liefertermine sind Richttermine ab Werk und abhängig von der zeitgerechten Lieferung benötigter Unterlagen und Vormaterialien, dem Lizenznachweis gemäß Pkt. 3., sowie dem Einlangen vereinbarter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen seitens des Kunden oder Dritter. Lieferfristen und Liefertermine sind immer nur freibleibend. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst dann zu laufen, nachdem kdg alle zur Produktion notwendigen Unterlagen spezifikationsgerecht erhalten hat sowie auch der Nachweis bezüglich der Rechte einer Produktion sichergestellt ist. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Verzug erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist gegeben. – Im Übrigen sind Ersatzansprüche aus Lieferverzug, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen bzw. auf den Rechnungswert der nicht oder nicht rechtzeitig gelieferten Waren beschränkt.



5. Lieferungen

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen grundsätzlich „ab Werk“ Elbigenalp, gegen Vorkassa. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt der Kunde. Die Gefahr geht mit Absendung auf den Kunden über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden. Teillieferungen sind zulässig.

6. Lieferung an Dritte

Wünscht ein Kunde im Rahmen seiner Bestellung, dass die Lieferung an einen Dritten geliefert und fakturiert wird, so haftet der Kunde dennoch weiterhin als Vertragspartner. Etwaige daraus resultierende Mehrkosten hinsichtlich Verpackung und Transport hat der Kunde zu tragen und werden ihm daher gesondert in Rechnung gestellt.

7. Vormaterialien, Mengenabweichung, Schwund

Vormaterialien des Kunden werden auf Gefahr und Risiko des Kunden gelagert. Für die Erstellung empfehlenswerter Sicherheitskopien ist der Kunde selbst verantwortlich. Jede Haftung und Schadensersatz aus dem Verlust von Vormaterialien ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. kdg haftet jedenfalls maximal bis zum Ausmaß des Material- bzw. Auftragswertes der Produktion.

8. Haftung bei schadhafte Mastern

Der Kunde hat die für die Replizierung vorgesehenen Datenträger vor Übermittlung an die kdg eingehend zu überprüfen und sicherzustellen, dass besagte Master virusfrei und ohne jede weitere qualitative Beeinträchtigung bei kdg einlangen. Der Kunde haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die durch angelieferte virusverseuchte und beschädigte Datenträger im System von kdg entstehen.

9. Tonträger, Drucksachen

Bei Tonträger- und Datenträgerlieferungen ist Über- oder Unterlieferung von 10% der Gesamtauftragsmenge pro Titel zulässig und muss anerkannt werden. Bei Drucksachen ist ein Verarbeitungsschwund von (maximal) 10% zu berücksichtigen und anzuerkennen.

10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen vollständig im Eigentum von kdg. Der Kunde ist berechtigt, bis auf Widerruf über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus einem etwaigen Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Kunde zur Sicherung an kdg ab. kdg nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat kdg von jedem derartigen Weiterverkauf durch gleichzeitige Übersendung einer Fakturenkopie zu verständigen und diese Sicherungsabtretung in seinen Büchern ersichtlich zu machen. Auf Verlangen von kdg ist der Kunde zur Verständigung des Drittschuldners verpflichtet. kdg ist zur Rücknahme der Waren und zu deren Verwertung berechtigt, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag darstellt. Der durch die Verwertung erzielte Erlös wird dem Kunden nach Abzug der Verwertungskosten und sämtlicher offener Forderungen von kdg gutgeschrieben.

11. Mängelrügen

Lieferungen sind sofort nach Erhalt auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Nichterhalt einer Sendung ist kdg spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Sichtbare Mängel und Mengenabweichungen müssen dem Verkäufer längstens binnen 8 Tagen nach Wareneingang am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Angabe des Mangels und Verweis auf Lieferschein- oder Rechnungsnummer zur Kenntnis gebracht werden. Verspätete Mängelrügen können nicht anerkannt werden. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung ebenso gemeldet werden, wobei hierbei eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Erhalt der Ware gilt. Mängelrügen können sich nur auf ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften oder Mengenabweichungen beziehen, alle anderen Mängelrügen können nicht anerkannt werden. Bei anerkannten Mängeln bietet kdg nach eigener Wahl entweder Rücknahme und Ersatz durch gleichwertige Ware oder Preisminderung in Form einer Gutschrift an. Der Kunde ist verpflichtet, falsche oder mangelhafte Ware unmittelbar, spätestens aber 8 Tage nach Mängelrüge, bzw. innerhalb der dafür gesetzlich vorgesehenen Fristen an kdg zu retournieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, entfällt die Gewährleistungspflicht automatisch. Mängel eines Teiles der Lieferung (Auftrag) berechtigen nicht, die gesamte Sendung zu retournieren, sondern nur den durch den Mangel betroffenen Teil. Mängelrügen entbinden den Kunden nicht, seinen



Zahlungsverpflichtungen gegenüber kdg nachzukommen. Schadensersatzforderungen sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust und von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung von kdg ist beschränkt auf den Auftragswert der mangelhaften Lieferung.

12. Bezahlung und Aufrechnung

Offene Rechnungen sind unmittelbar nach deren Erhalt, sonst innerhalb eines vereinbarten Zahlungsziels ab Rechnungsdatum fällig. Zahlungen werden immer zuerst auf Kosten und Zinsen, dann auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. In den Aufträgen, Einkaufsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber enthaltene Zessionsverbote gelten gegenüber Kreditinstituten als nicht vereinbart. kdg ist berechtigt, gegen die Forderungen des Vertragspartners mit allen Forderungen aufzurechnen, die kdg, Schwestergesellschaften, Tochtergesellschaften, oder anderen Unternehmen zustehen, an denen kdg mehrheitlich beteiligt ist. Die Aufrechnung durch den Kunden gegen Forderungen von kdg mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

13. Folgen des Zahlungsverzuges

Bei Zahlungsverzug ist kdg, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, berechtigt, Verzugszinsen von 12% p.A., Spesen pro Mahnung, und alle Eintreibungskosten in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist kdg berechtigt, alle auch bereits zugesagten Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen zurückzuhalten. Bei oder nach Zahlungsverzug erfolgen Lieferungen nur mehr gegen Vorkasse. Auch sonstige mit dem Kunden vereinbarte Sonderkonditionen werden bei Zahlungsverzug gegenstandslos. Bei Zahlungsverzug kann kdg auch jederzeit seinen Eigentumsvorbehalt geltend machen und von kdg gefertigte Ware bis zu dem Ausmaß zurückholen und selbst verwerten, bis aus dieser Verwertung alle offenen Haupt- und Nebenforderungen abgedeckt sind.

14. Euro, Wechselkurse und Zahlungsverzug

Erfolgt die Verrechnung mit dem Kunden in einer anderen Währung als Euro, dann steht es kdg frei, im Falle des Zahlungsverzuges die Forderung auf den Wert in Euro zum Wechselkurs des Fälligkeitstages rückzurechnen. Der Ausgleich der Forderungen erfolgt dann auf der Basis des Euro-Wertes, und Zahlungen auf diese Forderungen werden zum jeweiligen Tageskurs der Zahlung umgerechnet. Die Einführung des Euro hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Kunden.

15. Sonstiges

kdg weist darauf hin, dass jegliches vom Kunden bereitgestelltes Produktionsmaterial maximal für 6 Monate nach Erteilung des betreffenden Auftrages gelagert und archiviert wird. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt je nach Instruktionen des Kunden die Rücksendung auf dessen Kosten oder die kostenlose Vernichtung. Mittels Individualvereinbarung kann auch eine kostenpflichtige Lagerung ab dem 6. Monat vereinbart werden. Gibt es vom Kunden keine Instruktionen, so behält sich kdg das Recht der Vernichtung der bereitgestellten Produktionsmaterialien vor.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragsparteien ist Elbigenalp. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Elbigenalp jeweils sachlich zuständige Gericht, wobei kdg aber auch zu einer Klagsführung bei einem gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden berechtigt ist. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

.....
Firmenmäßige Zeichnung

.....
Ort, Datum